

Kurztitel

Bäderhygieneverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 321/2012

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 47

Inkrafttretensdatum

01.10.2012

Außerkrafttretensdatum

11.05.2026

Abkürzung

BHygV 2012

Index

82/07 Sonstiges Gesundheitsrecht

Text**B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Warmsprudelwannen (Whirlwannen)****Füllwasser**

§ 47. (1) Das Wasser, mit dem Warmsprudelwannen (Whirlwannen) gefüllt werden, muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Koloniebildende Einheiten bei 37° C Bebrütungstemperatur: die Konzentration darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,
 - b) Escherichia coli: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 - c) Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 - d) Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 - e) Legionellen: die Konzentration darf 10 in 100 ml (100 in 1 Liter) nicht überschreiten,
2. in chemischer Hinsicht dürfen
 - a) keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badenden gefährden können und
 - b) keine Inhaltsstoffe in Konzentrationen enthalten sein, die die Desinfektion beeinträchtigen.

(2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2026

Gesetzesnummer

20008002

Dokumentnummer

NOR40142601